

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/6/28 2000/12/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/06 Dienstrechtsverfahren
64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §64 Abs2;
DVG 1984 §12;
LDG 1984 §19 Abs6;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/12/0146

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/12/0083 E 23. Juni 1999 RS 1(hier: die Rechtmäßigkeit der Versetzung des Landeslehrers ist daher vom Landessschulrat und von der Landesregierung (die beideren Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bestätigten) auf Grund der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Sach- und Rechtslage zubeurteilen; das schließt natürlich nicht aus, dass später hervorgekommene, nicht aber später entstandene Sachverhaltsmomente und erst recht Beweismittel zur Klärung des maßgebenden Sachverhaltes herangezogen werden könnten (Hinweis E 26.2.1997, 95/12/0366); bei dieser Fallkonstellation liegt in der späteren Bestätigung der von der Dienstbehörde erster Instanz zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgesprochenen Versetzung durch die Berufungsbehörden auch keine unzulässige rückwirkende Versetzung; Hinweis E 23.6.1999, 97/12/0062 und E 23.6.1999, 99/12/0083)

Stammrechtssatz

Ein Bescheid, mit dem die Versetzung eines Landeslehrers ausgesprochen wird, ist seinem Inhalt nach ein rechtsgestaltender Bescheid. Die nach § 19 Abs 6 zweiter Satz erster Halbsatz LDG 1984 mit der Berufung gegen einen Versetzungsbescheid grundsätzlich verbundene aufschiebende Wirkung bedeutet daher in diesem Zusammenhang - jedenfalls - nicht bloß den Aufschub der Vollstreckbarkeit, sondern den Aufschub der Verbindlichkeit des Bescheides (Hinweis Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht, 07te Auflage, zu § 12 DVG in Rz 1068 Punkt 2 sowie E 26.5.1993, 92/12/0038). Das bedeutet aber umgekehrt, dass bei einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung die Verbindlichkeit des Versetzungsbescheides bereits vor dem Eintritt seiner formellen Rechtskraft (Unanfechtbarkeit) gegeben ist (hier: vor diesem Hintergrund ordnet der Ausspruch im erstinstanzlichen Bescheid, wonach der Beschwerdeführer MIT WIRKSAMKEIT VOM TAGE DES ERHALTES DES BESCHEIDES versetzt sei, unmissverständlich die sofortige, dh ab dem Zeitpunkt seiner Zustellung gegebene Verbindlichkeit an; im Ergebnis wurde somit die aufschiebende Wirkung im Sinn des § 19 Abs 6 LDG 1984 AUSGESCHLOSSEN, auch wenn die bescheiderlassende Behörde dies nicht mit den VERBA LEGALIA zum Ausdruck gebracht und auch in der Begründung ihres Bescheides nicht näher dargelegt hat, warum die gesetzlichen Voraussetzungen für eine derartige Anordnung gegeben waren).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000120013.X02

Im RIS seit

14.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>